

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 18/812 –

Archivwesen in Rheinland-Pfalz – Zentrale/Dezentrale Einrichtung und Betrieb durch private Initiativen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/812** – vom 2. August 2021 hat folgenden Wortlaut:

In meiner Wahlkreisarbeit erreichten mich mehrere Anfragen bezüglich aktueller Entwicklungen kommunaler Archive. Statt in gemeindeeigenen Einrichtungen werden in Rheinland-Pfalz die Archivalien der Kommunen in den Landesarchiven in Koblenz und Speyer verwahrt. Fraglich ist, ob dezentrale, kommunale Archive für die Allgemeinheit gewinnbringender wären. Ein möglicher Vorteil könnte sein, dass eine ortsnahe Informationsaufbewahrung kurze Wege für örtliche Recherchen gewährleistet. So könnten Archivalien als zeithistorische Dokumente für interessierte Bürger, Studenten, Wissenschaftler, Juristen etc. ortsnah zu erreichen sein. Auch die Traditions- und Brauchtumpflege könnte erleichtert werden.

Gleichzeitig ist jedoch zu beobachten, dass vielerorts die Archivarbeit von privaten Initiativen übernommen wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Anzahl der rheinland-pfälzischen Kommunen, die die zentralen Landesarchive für die Unterbringung ihrer Archivalien nutzen?
2. Welche Kreis-, Stadt-, oder Gemeindearchive in Rheinland-Pfalz sind der Landesregierung bekannt?
3. Welche davon werden von den kommunalen Gebietskörperschaften selbst (professionell) als freiwillige Aufgabe betrieben, welche in ehrenamtlicher Struktur?
4. Sind der Landesregierung Projekte gebündelter Archive in Kreisen/Verbandsgemeinden/Bezirken bekannt? Falls ja, wie werden diese betrieben?
5. Sieht die Landesregierung den Betrieb möglichst dezentraler Archive als erstrebenswert an?
6. Welche Probleme sieht die Landesregierung beim Betrieb von Archiven durch private Initiativen wie z. B. durch Heimatvereine?
7. Wie können beim Betrieb von Archiven durch private Initiativen der Datenschutz und ein hohes Auskunftsniveau für die Öffentlichkeit gewährleistet werden?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. August 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach § 2 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes (LArchG) regeln die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Verbände und deren Stiftungen des öffentlichen Rechts die Archivierung der bei ihnen anfallenden Unterlagen in eigener Zuständigkeit als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen. Sie können zu diesem Zweck

1. eigene oder gemeinsame Archive unterhalten,
2. ihr Archivgut der Landesarchivverwaltung mit dessen Zustimmung zu Eigentum übergeben oder
3. ihre Unterlagen der Landesarchivverwaltung zur Archivierung, Verwahrung und Verwaltung anbieten und gegen eine angemessene Kostenbeteiligung zu diesem Zweck übergeben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Von der Möglichkeit nach § 2 Abs. 2 LArchG, ihr Archivgut im Rahmen eines Verwahrungs- und Verwaltungsvertrags in den Landesarchiven archivieren lassen, haben insgesamt 64 kommunale Gebietskörperschaften Gebrauch gemacht, davon 27 in der Zuständigkeit des Landeshauptarchivs Koblenz und 37 in der Zuständigkeit des Landesarchivs Speyer.

Zu den Fragen 2 und 3:

Folgende professionell und nicht professionelle Archive sind der Landesregierung bekannt:

Professionell geführte Archive im Sinne des LArchG:

Kreisarchiv Ahrweiler

Kreisarchiv Altenkirchen

Kreisarchiv Bad Kreuznach

Kreisarchiv Bernkastel-Wittlich

Kreisarchiv Birkenfeld

Kreisarchiv des Eifelkreises (Bitburg)

Stadtarchiv Frankenthal

Stadtarchiv Kaiserslautern

Kreisarchiv Kusel

Stadtarchiv Landau

Stadtarchiv Ludwigshafen

Stadtarchiv Mainz

Stadtarchiv Neustadt an der Weinstraße

Kreisarchiv Neuwied

Stadtarchiv Koblenz

Stadtarchiv Pirmasens

Stadtarchiv Speyer

Kreisarchiv Südliche Weinstraße

Stadtarchiv Trier

Kreisarchiv Trier-Saarburg

Stadtarchiv Worms

Stadtarchiv Zweibrücken

Archiv des Bezirksverbands Pfalz

Verbandsgemeindearchiv Aar-Einrich

Stadtarchiv Alzey

Stadtarchiv Andernach

Verbandsgemeindearchiv Annweiler

Verbandsgemeindearchiv Bad Ems-Nassau

Stadtarchiv Bad Kreuznach

Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stadtarchiv Bingen

Verbandsgemeindearchiv Birkenfeld

Stadtarchiv Idar-Oberstein

Stadtarchiv Ingelheim

Stadtarchiv Lahnstein

Verbandsgemeindearchiv Landau-Land

Verbandsgemeindearchiv Lauterecken-Wolfstein

Stadtarchiv Linz am Rhein

Stadtarchiv Mayen
Stadt- und Verbandsgemeindearchiv Montabaur
Stadtarchiv Neuwied
Verbandsgemeindearchiv Rüdesheim
Verbandsgemeindearchiv Selters
Verbandsgemeindearchiv Vallendar
Stadtarchiv Westerburg

Nicht professionell geführte „Archive“:

Kreisarchiv Cochem-Zell
Verbandsgemeindearchiv Bad Bergzabern
Stadtarchiv Hachenburg
Ortsgemeindearchiv Kirchwald
Ortsgemeindearchiv Lamsheim
Ortsgemeindearchiv Ober-Olm
Verbandsgemeindearchiv Ransbach-Baumbach
Verbandsgemeindearchiv Rengsdorf-Waldbreitbach
Verbandsgemeindearchiv Rennerod
Ortsgemeindearchiv Schwegenheim
Stadtarchiv Unkel

Zu Frage 4:

Folgende Archive sind der Landesregierung bekannt, die auch Archive von Kommunen mitbetreuen:

- Kreisarchiv Altenkirchen (betreut auch Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, deren Archivalien im Kreisarchiv liegen)
- Kreisarchiv des Eifelkreises (betreut auch alle kreisangehörigen Gebietskörperschaften, deren Archivalien im Kreisarchiv liegen)
- Kreisarchiv Neuwied (Kreisarchivarin betreut die vor Ort lagernden Archivalien der Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Dierdorf, Puderbach)
- Kreisarchiv Trier-Saarburg (betreut auch die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell)
- Eifelarchiv (Kooperation der Stadt Mayen mit der Verbandsgemeinde Vordereifel und dem Mayener Geschichts- und Altertumsverein)

Alle Archive werden professionell betrieben.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung sieht den Betrieb von Verbundarchiven als idealen Weg zur Umsetzung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Archivierung durch die breite Mehrheit der Kommunalverwaltungen an. Im Verbund besteht die Möglichkeit, die Sach- und Personalkosten für eine professionelle Archivierung (fachlich qualifiziertes Personal, gesicherte Räumlichkeiten mit geeignetem Raumklima, beaufsichtigter Lesesaalbetrieb, bürgerfreundliche Öffnungszeiten, digitale Archivierung in Anbindung an ein gemeinsames Rechenzentrum, Benutzung unter Beachtung der u. a. vom Landesarchivgesetz, der Datenschutz-Grundverordnung, vom Urheberrechtsgesetz vorgegebenen Rechtsgrundlagen) auf mehrere Träger zu verteilen und das Archiv dennoch so ortsnah anzusiedeln, dass eine Vernetzung vor Ort, die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen und die Ergänzung der amtlichen Bestände durch nicht amtliche Unterlagen (Nachlässe, Fotosammlungen, Vereinsbestände) möglich ist.

Zu Frage 6:

Archivierung ist gemäß § 2 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes (LArchG) eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Damit ist gesetzt, dass die Kommunalverwaltungen Träger ihrer Archive sind, auch wenn nach § 2 Abs. 2 LArchG die Möglichkeit besteht, ehrenamtliches Personal zu beschäftigen. Ehrenamtliches Personal bringt aber in der Regel nicht die erforderliche fachliche Qualifikation mit. Aus guten Gründen bestehen Ausbildungsgänge mit Fachhochschul- bzw. Hochschulrang für den Beruf der Archivarin und des Archivars an der Archivschule Marburg und an der Fachhochschule Potsdam. Die immer umfangreicher und komplizierter werdenden rechtlichen Anforderungen, wie z. B. datenschutzrechtliche Bestimmungen, sind hier besonders hervorzuheben.

Auch die digitale Archivierung stellt Anforderungen, die weit über die bloße Speicherung digitaler Informationen hinausgehen. Nicht zuletzt obliegt der Archivarin bzw. dem Archivar die Bewertung, d. h. die höchst verantwortungsvolle Entscheidung darüber, welche Unterlagen dauerhaft Eingang ins Archiv finden und welche vernichtet werden. Diese fachlichen Anforderungen erfüllen die ehrenamtlich Tätigen in Heimatvereinen in aller Regel nicht.

Zu Frage 7:

Aus den Ausführungen zu Frage 6 ergibt sich, dass der Betrieb kommunaler Archive durch private Träger ausgeschlossen ist. Heimatvereine oder sonstige Träger privater Initiative können hier nur beteiligt werden, solange die archivfachlichen Grundsätze gewahrt bleiben, beispielsweise wenn Vereinsmitglieder oder Privatpersonen als ehrenamtliche, verpflichtete Mitarbeiter(innen) im und für das Kommunalarchiv arbeiten, indem sie z. B. nicht amtliche Unterlagen einwerben oder selbst sammeln, Publikationen zur Orts- und Regionalgeschichte erarbeiten und Tätigkeiten im Archiv wahrnehmen, bei denen sie entweder von einer fachlich qualifizierten Person angeleitet werden oder für die sie die Qualifikation durch Fortbildungen erworben haben, wie sie z. B. die Archivschule Marburg, der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe regelmäßig anbieten.

Katharina Binz
Staatsministerin